

VKF Brandschutzanwendung Nr. 16891

Gruppe 242	Brandschutztüren mit Verglasung	
Gesuchsteller	Forster Profilsysteme AG Amriswilerstrasse 50 Postfach 400 9320 Arbon Schweiz	
Hersteller	Forster Profilsysteme AG 9320 Arbon Schweiz	
Produkt	FORSTER FUEGO LIGHT EI 30-1	
Beschrieb	Tür aus Stahl-/Edelstahlblech (1,5mm), ROCKWOOL-Platten (60mm, 150kg/m3), PYROSTOP 30-18 Verglasung (39mm, Lmax=624mm, Amax=0,4 m2), D=65mm, Gummidichtung, Zusatzverriegelung nach oben, Stahlzarge mit PALSTOP- und Gummidichtung	
Anwendung	EI 30 Bgepr=1400mm, Hgepr=2500mm MBW/LBW Anwendung siehe Folgeseiten/Internet	
Unterlagen	ift, Rosenheim: Prüfbericht '271 30304-4' (24.07.2011), Gutachterliche Stellungnahme '265 32375' (22.11.2006), Prüfbericht '271 32891' (22.03.2007), Gutachterliche Stellungnahme '11-001186-PR02 (GAS-C04-01-de-04)' (15.04.2015), Schreiben '-' (18.05.2011 / 22.06.2011)	
Prüfbestimmungen	EN 1363-1, EN 1634-1	
Beurteilung	Feuerwiderstandsklasse:	EI 30
Gültigkeitsdauer	31.12.2020	
Ausstelldatum	11.11.2015	Anerkennungsstelle der kantonalen Brandschutzbehörden
Ersetzt Anerkennung vom	01.01.2015	

M. Binz

Michael Binz

G. Rappo

Gérald Rappo





VKF Nr. 16891

Gruppe 242	Brandschutztüren mit Verglasung	Gültigkeitsdauer	31.12.2020
Gesuchsteller	Forster Profilsysteme AG Amriswilerstrasse 50 Postfach 400 9320 Arbon Schweiz		
Produkt	FORSTER FUEGO LIGHT EI 30-1		

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde.

Drehflügeltüren

- Kategorie A: Grössenzunahme ist nicht zulässig.

Grössenverminderung bis 50% Breite, 25% Höhe
B_{min}=700mm H_{min}=1875mm

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Stahl

- Die Masse der Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an erhöhte Tragkonstruktionsdicken anzupassen. Auch die Dicke des Stahlblechs darf bis 25% erhöht werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungstechnik sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und das Glasmass jeder Scheibe, kann verringert, jedoch nicht über die geprüfte Scheibengrösse hinaus vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und der äusseren Begrenzung des Türflügels oder zwischen verglasten Öffnungen darf nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 70mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Gutachterliche Stellungnahme ift Rosenheim Nr. 265 32375 vom 22.11.2006

- Konstruktive Details, Tabelle 2, 4 und 5

Gutachterliche Stellungnahme ift Rosenheim Nr. 11-001186-PR02 (GAS-C04-01-de-04) vom 15.04.2015

- Transparente Füllungen